

FAQs CST Kultur, Sport und Jugend ab dem 1. Oktober 2021

Ab dem 1. Oktober 2021 bis zum 31.10.2021 gelten folgende Regeln.

Die Krisenzelle bestehend aus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg Reuland, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und St. Vith haben einen Beschluss mit neuen Maßnahmen veröffentlicht. Aufgrund der rasant steigenden Infektionszahlen wurden zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Deutschsprachige Gemeinschaft beschlossen. Die wichtigsten Fragen zu diesen Maßnahmen werden untenstehend beantwortet.

1. Was ändert sich ab dem 1. Oktober 2021 (Kultur, Sport, Jugend)?

Bei öffentlichen Veranstaltungen (insb. Ereignisse, kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe und Kongresse) mit über 50 Personen im Innenbereich und 200 Personen draußen muss das „Covid Safe Ticket“ angewendet werden. Abstand und Masken sind dann nicht mehr notwendig. Der Wartebereich vor der Kontrolle des CST muss allerdings coronakonform (Abstand, Maske, Hygienemaßnahmen,...) organisiert sein. Sporttrainings, interne Vereinsaktivitäten und Empfänge und Bankette mit privatem Charakter sind von der Regelung nicht betroffen.

Kinder unter 16 Jahren sind von der CST-Pflicht ausgenommen.

Bei weniger als 50 Personen innen oder 200 Personen draußen gelten während öffentlichen Veranstaltungen Abstandsregeln und Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls in Infrastrukturen des Sport-, Kultur- und Eventsektors.

Diskotheiken und Tanzlokale dürfen nicht öffnen.

2. Was ist ein „Covid-Safe-Ticke“?

Anhand des CST kann nachgewiesen werden:

- ob und seit wann man geimpft ist oder
- dass man genesen oder negativ getestet wurde

Personen, die nicht genesen oder seit mindestens zwei Wochen vollständig geimpft sind, müssen innerhalb der letzten 48 Stunden einen negativen PCR-Test oder einen Antigen-Schnelltest mit einer maximalen Gültigkeit von 24 Stunden vorweisen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen demnach zu jeder Zeit und an jedem Eingang zur Veranstaltung eine Kontrolle gewährleistet werden. Dies wird vertraglich mit der zuständigen lokalen Behörde festgelegt.

Bei einem positiven Coronatest darf das CST während elf Tagen nicht angewendet werden.

Das CST kann man als App auf dem Handy verwenden. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: [Covidsafe | Möchten Sie innerhalb der EU reisen?](#)

Geimpfte Personen, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geimpft wurden, erhalten zudem die Bescheinigung, dass sie geimpft sind, postalisch. Es ist also auch möglich das CST in Papierform vorzulegen.

Kinder unter 16 Jahren sind von der CST-Pflicht ausgenommen.

3. Wie überprüfe ich das Covid-Safe-Ticket?

Mit der kostenlosen App „Covid Scan Be“ können die Zertifikate geprüft werden. Unter folgendem Link wird die Anwendung genauer erklärt:

[CovidScan - Die offizielle belgische App zum scannen und validieren Digitaler EU-COVID-Zertifikate](#)

Dazu können auch private Geräte (Handys, Tablets,...) genutzt werden, da die App keine privaten Daten anzeigt. Es erscheint lediglich der Name sowie ein grünes Häkchen insofern man getestet, genesen oder geimpft ist. Die App gibt keine Informationen darüber, welche der drei Bedingungen erfüllt ist. Ist keine Bedingung erfüllt, erscheint ein rotes Kreuz. Wichtig ist, dass auch die Identität der Person anhand des Personalausweises kontrolliert wird!

Ehrenamtliche, Angestellte oder Sicherheitspersonal dürfen das CST kontrollieren.

4. Bei welchen Aktivitäten benötige ich ein CST und bei welchen nicht?

Das Covid Safe Ticket muss bei öffentlichen Veranstaltungen ab 50 Personen innen/200 Personen draußen kontrolliert werden.

Zu öffentlichen Veranstaltungen gehören u.a.:

- Kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen, ...
- Sportwettkämpfe und Turniere
- Kongresse und Konferenzen
- Partys
- Vernissagen

Bei **internen Vereinsaktivitäten** und **Sporttrainings** sowie private Feiern kommt das **CST nicht zur Anwendung**.

Zu diesen gehören u.a.:

- Proben von Amateurkunstvereinen
- Kreative Ateliers
- Versammlungen von Jugendgruppen
- Sporttrainings
- Museumsbetrieb (abgesehen von Vernissagen oder Veranstaltungen im Museum)
- Private, nicht öffentliche Feiern (Empfänge und Bankette)
- Kinobetrieb (abgesehen von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen im Kinosaal)

5. Wann benötige ich ein Covid-Event-Risk-Model (CERM) oder ein Covid-Infrastructure-Risk-Model (CIRM)?

Durch die verpflichtende Verwendung des Covid Safe Tickets für Veranstaltungen ab 50 innen und 200 Personen draußen sind CERM und CIRM nicht mehr notwendig.

6. Wann benötige ich ein CO2-Messgerät?

Die Verwendung von CO2-Messgeräten in geschlossenen Bereichen in Einrichtungen des Veranstaltungssektors und geschlossenen Gemeinschaftsbereichen in Einrichtungen des Sportsektors ist seit dem 1. September verpflichtend. CO2-Messgeräte werden nicht für Proben und kreative Ateliers benötigt.

Die Verwendung von CO2-Messgeräten bleibt weiterhin verpflichtend auch bei Verwendung des CST. Ab einer CO2-Belastung von über 900 ppm muss ein Aktionsplan vorgesehen werden, der garantiert die Werte durch Ausgleichsmaßnahmen wie beispielsweise zusätzliches Lüften unter den Schwellenwert dauerhaft zu regulieren. Die CO2-Belastung darf 1.200 ppm nicht überschreiten.

Weitere Informationen bezüglich der CO2-Messgeräte finden Sie hier: [Ostbelgien Coronaportal - Verpflichtende Verwendung von CO2-Messgeräten im Sport- & Veranstaltungssektor](#)

7. Was passiert, wenn ich mich nicht an die Regeln halte?

Es wird eine Polizeiverordnung geben, in der die Sanktionen festgelegt werden. Diese werden Geldbußen und Schließungen beinhalten. Es wird regelmäßig kontrolliert, ob die Maßnahmen (CO2-Messgerät, CST, Maskenpflicht, Abstandsregeln) eingehalten werden.

8. Wer kann Schnelltests durchführen?

Die Antigen-Schnelltests, die 24 Stunden gültig sind, dürfen nur von medizinischem Personal durchgeführt werden. Dieses Personal muss die Daten auf der Scienscano Webseite eintragen können (Ärzte oder Apotheker), damit diese in der CovidSafe-App verfügbar sind. Achtung, informieren Sie sich im Voraus ob die Tests zugelassen sind! Selbsttests dürfen nicht angewendet werden.

9. Wo gilt die Maskenpflicht und für wen?

Bei weniger als 50 Personen innen oder 200 Personen draußen gelten während öffentlichen Veranstaltungen Abstandsregeln und Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls in Infrastrukturen des Sport-, Kultur- und Eventsektors. Im Regelbetrieb von Kinos und Museen muss die Maske ebenfalls getragen und der Abstand eingehalten werden.

In Gebäuden zur Ausübung eines Kults (Gottesdienste) und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands wird die Maskenpflicht vollständig aufgehoben.

Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

10. Müssen Ehrenamtlich und Angestellte ein CST vorweisen, um bei einer Veranstaltung zu helfen oder aufzutreten?

Die CST-Pflicht gilt nur für Zuschauer ab 16 Jahren und nicht für Angestellte oder Ehrenamtliche.

11. Muss der Veranstalter Tests anbieten?

Nein, der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Tests anzubieten. Es liegt in der Verantwortung des Zuschauers, sich testen zu lassen, insofern er nicht geimpft ist. Der Veranstalter darf allerdings ein Testing organisieren.

12. Zählen Ehrenamtlich und Angestellte zu den 50 Personen bzw. 200 Personen?

Nein, es werden nur die Zuschauer gezählt.

13. Wer ist mein Ansprechpartner bei Fragen zu den geltenden Maßnahmen?

Sie haben noch Fragen zu den geltenden Maßnahmen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Sport: Kurt Rathmes, kurt.rathmes@dgov.be, 087/596 338

Jugend: Caroline Leusch, caroline.leusch@dgov.be, 087/789 645

Kultur: Julie Broichhausen, julie.broichhausen@dgov.be, 087/789 931

Bei allgemeinen Fragen können Sie sich an die **Coronahotline** wenden: 0800/23 0 32